

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Vom 1. Januar 1875 wird das Königlich preussische Untersteueramt zu Straelen, Hauptamtsbezirks Kaldenkirchen, aufgehoben und an Stelle desselben auf dem Bahnhofe zu Straelen ein Nebenzolllamt erster Klasse errichtet mit der Befugniß zur Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Waaren- sendungen nach Maßgabe der §§. 63, 64, 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes, zur Gestattung von Aus- und Umladungen der auf der Eisenbahn unter Raumerfluß beförderten Güter nach §. 65 des Vereinszollgesetzes, zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. über zollpflichtige Waaren, sowie zur Erledigung von Begleitscheinen I. und II. über inländisches Salz und von Uebergangsscheinen.

5. Marine und Schifffahrt.

Bekanntmachung,

betreffend die Zulassung ehemaliger Offiziere zc. der Kaiserlichen Marine als Seeschiffer und See- steuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 21. Dezember 1874.

Auf Grund der Bestimmung in §. 31 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 245) in Verbindung mit Artikel 54 der Reichsverfassung hat der Bundesrath die nachstehenden

Anordnungen

über die

Zulassung ehemaliger Offiziere zc. der Kaiserlichen Marine als Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen

erlassen:

§. 1.

Als Schiffer auf großer Fahrt sind ohne vorgängige Ablegung der im §. 9 der Vorschriften vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 660) vorgeschriebenen Schifferprüfung zuzulassen:

- a) ehemalige Lieutenants zur See und Seeoffiziere höherer Chargen der Kaiserlichen Marine nach Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 69 monatlichen Fahrzeit zur See;
- b) ehemalige Unterlieutenants zur See der Kaiserlichen Marine nach Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 69 monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens 24 Monate in der Charge als Unterlieutenant zur See oder Steuermann zugebracht sind.